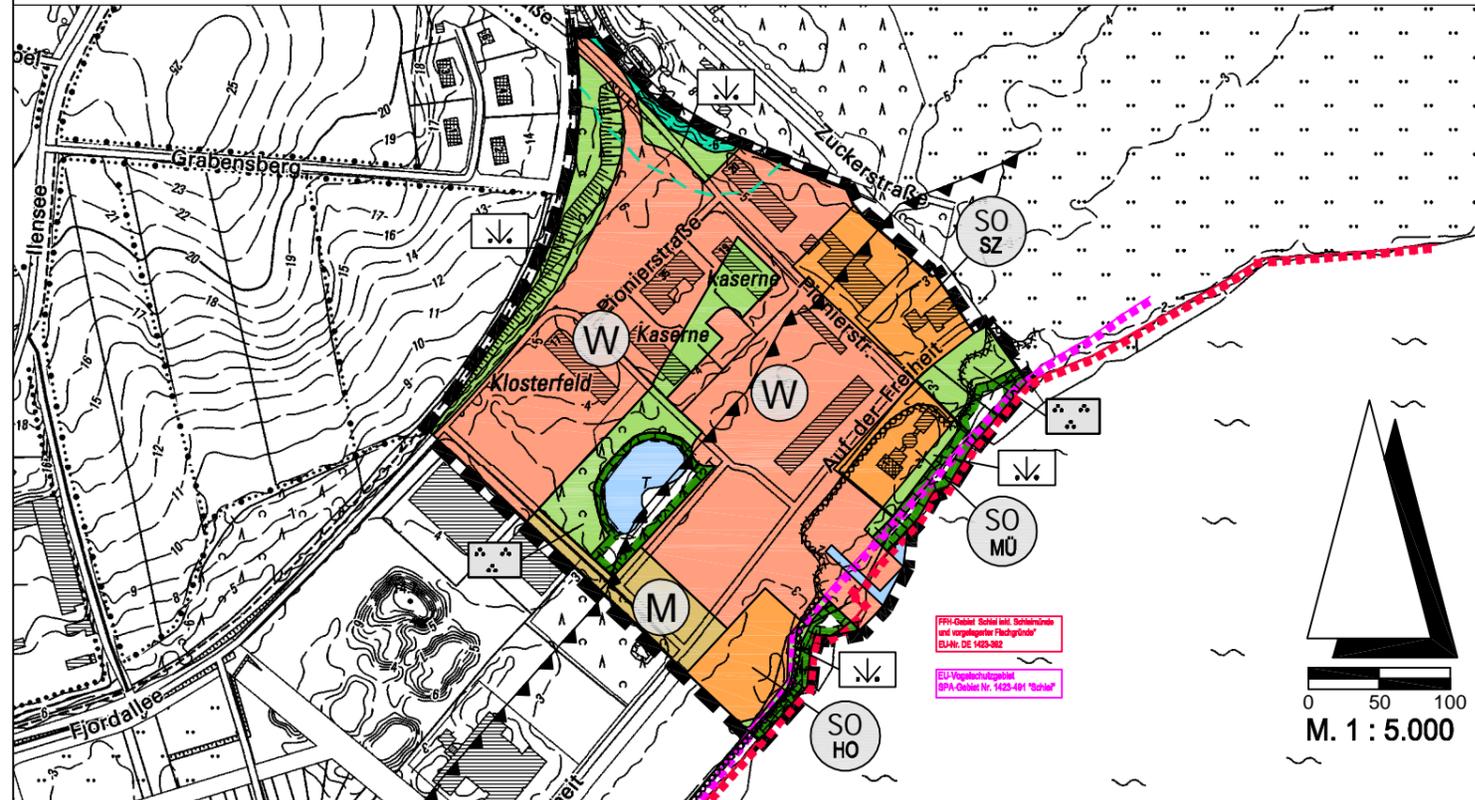


26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT SCHLESWIG

'Auf der Freiheit' - Ostteil

Entwurf, Stand 14.05.2021



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 25.05.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schleswig am
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.09.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Ratsversammlung hat am den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schleswig ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Ratsversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Ratsversammlung hat die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az. - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Ratsversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az. bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schleswig am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

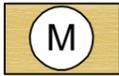
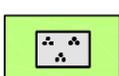
Schleswig, den

.....

Stephan Dose
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen

	Wohnbauflächen	(§ 1 (1) 1 BauNVO)		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 (1) 2 BauNVO)	Sonstige Planzeichen		
	Sonstiges Sondergebiet hier: Hotel	(§ 11 (2) BauNVO)		Grenze des Geltungsbereiches der 26. Flächennutzungsplan-Änderung	(§ 5 Abs. 1 BauGB)
	Sonstiges Sondergebiet hier: Mühle	(§ 11 (2) BauNVO)	Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Sonstiges Sondergebiet hier: Seminarzentrum	(§ 11 (2) BauNVO)		Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: Hochwasserrisikogebiet	(§ 59 LWG)
	Grünfläche - Naturnahe Anlage	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		150 m Schutzstreifen an Gewässern	(§ 35 LNatSchG)
	Grünfläche - Parkanlage	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		Waldabstandsstreifen 30m	(§ 24 LWaldG)
	Wasserfläche	(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)		FFH-Gebiet	(§ 22 LNatSchG)
	Waldfläche	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)		EVS-Gebiet	(§ 22 LNatSchG)